

c) Die Möglichkeit und Befähigung zur produktiven Nutzung bestimmter Ergebnisse, um die es dem Lizenznehmer geht, setzt unter den heutigen Bedingungen die aktive Vermittlung der lizenzgegenständlichen Ideen voraus. Das bedingt aktive Leistungen in den Formen der Anfertigung und Übergabe von Dokumentationen, der Einweisung des Lizenznehmers und der Ausbildung seiner Fachkräfte. Diese Leistungen, einst Nebenfolge der Übertragung eines „Nutzungsrechts“, bilden heute die Hauptleistung des Lizenzgebers.³⁰ Sie sind nicht die praktische Konsequenz der theoretischen Deutung des Lizenzgegenstandes als „positives“ Nutzungsrecht, wie das neuerdings allgemein vertreten wird,³¹ sondern notwendige Folge des Charakters technischer und betriebswirtschaftlicher Ergebnisse.

Ob man diese Ergebnisse, wie Kemper und Maskow³², als Information im philosophischen Sinne behandelt oder diese Charakterisierung, wie Such³³, zu eng findet, da sie die Wirkung der Anwendung dieser Ergebnisse in der Produktion nicht erfaßt, ist hier unerheblich. Sie werden auf alle Fälle wie Informationen durch bestimmte Informationsträger übertragen. Als Informationsträger fungieren Dokumentationen und Fachkräfte. Ihr Austausch bzw. Einsatz stellt sich nicht als Leistung mit Eigenwert dar, sondern ist die Form der aktiven Wissensvermittlung, ohne die der Lizenzvertrag nicht erfüllt werden kann.

d) Die Kompliziertheit und Aufwendigkeit des Erwerbs und der produktiven Verwertung technischer und betriebswirtschaftlicher Ergebnisse kompliziert und verteuert auch ihre Übernahme zur Nachnutzung. Die Höhe der Lizenzgebühr ist dabei nicht einmal der entscheidende Posten. Der Lizenznehmer will mit den durch die Lizenzierung erworbenen Ergebnissen seine Produktion aufbauen, umstellen oder erneuern. Dazu bedarf es oft erheblicher Kapitalaufwendungen, der Einstellung bzw. Umstellung seines Personals auf die neue Technik usw. Die den Lizenznehmer treffenden Belastungen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen enorm. Vernünftigerweise werden alle diese Aufwendungen und Anstrengungen nur gemacht, wenn der Lizenznehmer die ihm vermittelten Ergebnisse so lange nutzen darf, wie er es für erforderlich hält. Mit der Lizenznahme beabsichtigt er also einen endgültigen Zustand hinsichtlich der Verfügbarkeit der erworbenen Ergebnisse herbeizuführen. Die Relativität der Endgültigkeit, d. h. die zeitliche Begrenzung der Nutzung, folgt daraus, daß diese Ergebnisse moralisch verschleifen.³⁴

Die Lage war und ist bei Patentreizen und Lizenzen über Betriebsgeheimnisse keine andere. Erreicht wurde und wird dieser Zustand hier dadurch, daß die Geltungsdauer des Patents oder die Geheimfähigkeit lizenzierter Ergebnisse mit der Laufzeit des Lizenzvertrages zusammenfällt bzw. dem Lizenznehmer bei Wegfall des Patents oder der Geheimfähigkeit ein Recht zur Vertragsauflösung eingeräumt wird.

Durch die Beendigung des Vertrages wird das Ergebnis der Lizenzierung nicht rückgängig gemacht. Die Ergebnisse werden mit Erlöschen des Patents oder Verlust der Geheimfähigkeit für den frei nutzbar, der sie kennt.

³⁰ so im Ergebnis auch H. Knoppe, a. a. O., insbes. S. 2.

³¹ Vgl. z. B. H. Rasch, *Der Lizenzvertrag in rechtsvergleichender Darstellung*, Berlin 1933, S. 6, 56; H. Stumpf, *Der Lizenzvertrag*, Frankfurt a. M. 1963, S. 15, 73; G. Feige / W. Seiffert, *Internationale Lizenzen*, a. a. O., S. 122 f.

³² vgl. M. Kemper / D. Maskow, a. a. O., S. 952 f.

³³ vgl. H. Such, „Zur Anordnung über die Planung, Finanzierung und vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen“, *Vertragssystem*, 1967, S. 202, Fußn. 13.

³⁴ vgl. dazu W. Linden, „Neue Aspekte in der Lizenzrechtstheorie“, *der neuerer*, 1966, Sonderheft, a. a. O., S. 49 ff.